



Monitoring Report Nr. 01, Strafverfahren gegen Manmohan S. und Kanwal Jit K.

05., 06. und 07. Verhandlungstage/ 10.-12. Dezember 2019

Leitung: Prof.Dr. Stefanie Bock, stud. iur. Paul Zandecki, Astrid Walter BA, stud. iur. Reniyha Sütöü

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am ersten Verhandlungstag der Woche wurde die Beweisaufnahme beendet. Nach dem Selbstleseverfahren wurden vier Zeugen gehört. Drei Zeugen waren Angehörige der Sikh-Szene und einer war vom Verfassungsschutz, der für die Spionageabwehr zuständig war. Die offizielle Schließung der Beweisaufnahme erging am Folgetag mit der Zustimmung aller Beteiligten. Anschließend hielten der Vertreter der Generalbundesanwaltschaft, der Verteidiger von Manmohan S. und der Verteidiger von Kanwal Jit K. ihre Plädoyers. Die Urteilsverkündung erging am dritten Verhandlungstag der Woche. Manmohan S. wurde wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit gem. § 99 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und der Auflage einer Zahlung von 1.500 € an Amnesty International verurteilt. Die Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Seine Ehefrau wurde wegen Beihilfe zu einer Geldstrafe verurteilt.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage Z1

Z1 habe zum zweiten Mal in dem Verfahren ausgesagt. Er sei 65 Jahre alt, Taxifahrer und Unternehmer. Er sei weder verwandt noch verschwägert mit den beiden Angeklagten. Z1 sei in Begleitung eines Dolmetschers. Der Vorsitzende befragte Z1 zu seinem telefonischen Kontakt mit dem Angeklagten. Der Angeklagte habe Informationen über bevorstehende Veranstaltungen erhalten wollen. Außerdem seien Fragen zu der Zusammenarbeit zwischen der Sikh-Religion, der Z1 angehöre, und den *Kashmiri*-Muslimen geklärt worden, weil sie unterschiedlichen Glaubensrichtungen angehörten, was laut Z1 aber kein Problem dargestellt habe. Laut polizeilicher Vernehmung des Zeugen habe er nur bei Veranstaltungen Kontakt zum Angeklagten gehabt und nicht privat. Der Zeuge habe immer wieder das Gefühl gehabt, dass der Angeklagte an Informationen kommen will, weshalb er ihm nie richtige gegeben habe. Z1 habe durch seine Arbeit als ehemaliger Generalsekretär des Tempels keine Probleme bekommen. Seine Frau habe jedoch keinen neuen indischen Pass bekommen und erst einige Jahre später den deutschen Pass. Später ist der Zeuge zum Augenschein nach vorne gebeten worden. Ihm wurden verschiedene Lichtbilder gezeigt worden von Veranstaltungen. Der Vertreter des GBA habe keine Fragen an Z1 gehabt und das Wort den Verteidigern erteilt. Der Verteidiger des Angeklagten erkundigte sich, ob die indische Regierung ihre Informationen auch über Bilder von *Facebook* haben könne, woraufhin der Zeuge entgegnete, die Veranstaltungen seien nicht geheim und die Namen durch Anmeldungen öffentlich zugänglich.

2. Aussage Z2

Der Richter habe für Z2 einen Dolmetscher gefordert. Z2 sei 54 Jahre alt und Kaufmann. Als der Zeuge den Angeklagten kennengelernt habe, sei dieser Büroleiter bei der Organisation *Babbar Khalsa*¹ gewesen, welche für die Freiheit der *Sikh* einstehe. Dies müsse nach 2008 gewesen sein, da sich zu diesem Zeitpunkt die Organisation verändert habe. Es sollen sich zwei Abspaltungen ergeben haben. Auf der einen Seite habe *Babbar Khalsa Germany (BKG)* und auf der anderen Seite *Babbar Khalsa International (BKI)* gestanden. Für die Hintergründe dieser Spaltung könne der Zeuge nur seine eigenen Einschätzungen wiedergeben, was eine lange Geschichte sei. Den Hauptsitz von *BKI* in *Deutschland* habe Z2 in *Düren* vermutet. *BKI* sei nicht als Verein registriert worden. *BKG* sei aktuell jedoch als Verein eingetragen. Der Angeklagte habe als Büroleiter E-Mails oder Telefonate beantwortet. Als der Angeklagte diesen Job nicht mehr ausgeübt habe, habe er bei der Presse gearbeitet. Laut Z2 sei der Angeklagte Vereinsmitglied bei der *BKI*. Z2 habe gehört, dass der Angeklagte Anfang der 90er in *Holland* geheiratet habe. Er habe ihn im Tempel kennengelernt und habe auch dessen Bruder gekannt. Der Angeklagte habe durch seine Kontakte Probleme gehabt. Des Weiteren habe der Angeklagte Kontakte zum Konsulat gehabt. Der Angeklagte habe außerdem eine Online-Zeitschrift, in der er bestimmte Gruppen unterstützt habe. Ebenso habe er geholfen, an Pässe zu kommen. Als Z2 das mitbekommen habe, habe er sich von dem Angeklagten zurückgezogen. Z2 habe für seine Publikationen verschiedene soziale Medien, aber nicht

¹ Die Schreibweise entspricht dem Gehörten der Monitors.

die online-Zeitung des Angeklagten, benutzt. BKG habe stets im Rahmen der deutschen Gesetze gehandelt und sei auch nicht gewaltbereit gewesen. Weiterhin sei der Zeuge zu den Kontakten des Angeklagten zum indischen Konsulat befragt worden. Er habe von verschiedenen Leuten verschiedene Beträge gehört, die der Angeklagte für seine Arbeit erhalten haben soll. Anschließend sei noch darauf eingegangen worden, dass Z2 dem Angeklagten Geld geliehen habe, das über ihn nur als Zwischenmann gelaufen sei, aber er noch nicht zurückerhalten habe. Das Ansehen beider Angeklagter in der Sikh-Gemeinde sei nicht sonderlich gut gewesen. Z2 wurde zu Schwierigkeiten mit dem indischen Konsulat befragt. Seine Frau habe lange Zeit keinen neuen Pass erhalten und dafür lange auf der Warteliste gestanden. Z2 sei dann persönlich in das Konsulat bestellt worden. Dann verlas der Vorsitzende einen Teil des Polizeiprotokolls. Danach hätten für jeden Anhänger der Organisation bestimmte Regeln gegolten. Die Gemeinde soll sich von dem Angeklagten abgewandt haben, weil sich dieser an bestimmte Regeln nicht gehalten habe. Den Verstoß gegen die Regeln sollen andere als Z2 gesehen haben, habe dieser angemerkt. Z2 habe den Angeklagten nur in seiner Funktion als Büroleiter kennengelernt und habe aufgrund der Gruppe und der Kontakte zum indischen Konsulat (besonders in *Italien*) Abstand von den beiden Angeklagten genommen. Auf die Nachfrage, ob der Zeuge sauer sei, weil er das Geld noch nicht erhalten habe, habe dieser gemeint, dass er schließlich nicht der Einzige sei. Der Zeuge habe Angst vor der Regierung gehabt. Das indische Konsulat habe Veranstaltungen organisiert, bei denen es auch Mahlzeiten gegeben habe. Auf die Frage nach Repressalien für sich oder seine Frau durch die indische Regierung war die Antwort von Z2 unklar. Im Weiteren wurde der Zeuge noch zum Konsulat und dessen Beziehung zu der Organisation und den Reaktionen auf die Gegenbewegung befragt. Es seien weitere Ausführungen zu den Medien gemacht worden, über die publiziert worden sei. Z2 nahm Lichtbilder und Beweise in Augenschein. Weiterhin sagte er aus, über welche Kanäle er auf Veranstaltungen aufmerksam gemacht habe. Anschließend an die Aussage von Z2 sagte die Angeklagte auf Nachfrage des Vorsitzenden aus, nicht in *Holland* geheiratet zu haben. Zusammen mit dem Verteidiger erarbeitete der Richter, dass der Angeklagte noch zwei Brüder und eine Schwester habe. Auf Nachfrage des Vertreters des GBA sagte der Zeuge aus, dass der Konsul ihm nahegelegt habe, er solle zurück nach *Indien* gehen. Nach der Demonstration habe er sich nicht erkundigt. Der Angeklagte habe 2010 bis 2015 Geld für Passangelegenheiten genommen. Auf Nachfrage seitens der Verteidigung sagte der Zeuge aus, dass es nach der indischen Verfassung ein Recht auf ein friedliches Referendum gebe und dennoch dessen Unterstützer verfolgt worden seien.

3. Aussage Z3

Z3 sei 64 Jahre alt und zurzeit arbeitslos. Er sei weder mit den Angeklagten verwandt noch verschwägert. Z3 sei Mitglied der Sikh-Gemeinde. Der Zeuge habe in *Hamburg* alle drei Tempel besucht und durch seine Beziehungen zu einer Zeitung, für die er entgeltlos als Hobbyjournalist tätig sei, viele Kontakte geknüpft. Weiterhin wurden die Staatsangehörigkeit und die Familienverhältnisse von Z3 geklärt. Der ehemalige Taxifahrer sei aufgrund seiner Gesundheit arbeitsunfähig. Anschließend wurde thematisiert, woher der Zeuge den Angeklagten kenne. Er habe ihn in der Vergangenheit mehrmals bei Veranstaltungen getroffen. Z3 sei mit anderen zur Gründungsfeier der Zeitung des Angeklagten eingeladen gewesen. Später im Jahr 2017 habe er nochmal telefonischen Kontakt mit ihm gehabt, weil der Angeklagte ihn zu einer Demonstration befragt habe. Es habe noch ein weiteres Telefonat gegeben, wonach sich der Angeklagte jedoch nicht mehr gemeldet habe. Z3 habe seine Abneigung gegenüber dem Angeklagten verdeutlicht und auch ausgedrückt, wie negativ ihn die Gemeinde gesehen habe. Der Zeuge sagte aus, dass der Angeklagte Geld dafür nahm, dass er Informationen über die Gemeinde weitergab. Auf die Nachfrage, woher er das wisse, führte der Zeuge aus, dass ihm dies der Chef einer Zeitung gesagt habe, er jedoch den genauen Betrag nicht gekannt habe. Z3 verurteile das Verhalten des Angeklagten.

4. Aussage Z4

Z4 sei 38 Jahre alt und der Referatsleiter der Spionageabwehr des *Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV)* in *Berlin*. Auf Nachfrage des Vorsitzenden hin erläuterte der Zeuge die Arbeit der Spionageabwehr näher. Das *BfV* sei damit beauftragt, Informationen zu sammeln. Daneben gebe es noch den *BND* und den *NAD*. Weiterhin ging Z4 näher auf die Tätigkeiten des indischen Geheimdienstes im Zusammenhang mit *BKI* und *BKG* ein und wie dieser versuche, an Informationen zu kommen. Z4 erklärte außerdem die Strukturen und Mittel des indischen Nachrichtendienstes näher. Die Staatsanwaltschaft befragte den Zeugen noch zu den Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Sikh-Gemeinde, wozu dieser nichts sagen können. Der Nachrichtendienst habe seine Quellen oft über das Konsulat z. B. bei Passverlängerung erhalten, indem dort Druck ausgeübt worden sei. Zwischen dem deutschen und dem indischen Geheimdienst habe normal kein Informationsaustausch stattgefunden. Die Verteidigung befragte zur Informationsquelle der Spionageabwehr. Diese habe ihre Informationen, laut Z4, aus offenen Quellen erhalten und vor Ort zur Situation in *Deutschland* recherchiert. Ein Informationsaustausch sei nicht oder nur die Sicherheit betreffend erfolgt.

5. Schließung der Beweisaufnahme

Unter Zustimmung der GBA und der Verteidiger wurde die Beweisaufnahme offiziell durch den Richter geschlossen.

6. Plädoyer Vertreter des GBA

Es habe einen Konflikt zwischen der Zentralregierung *Indiens* und der Religionsgemeinschaft der *Sikhs* gegeben, welcher sich Anfang der 80er zugespitzt habe. Die indische Armee habe den *Goldtempel* gestürmt, was viele Todesopfer zur Folge gehabt haben soll. Daraufhin habe man die damalige Premierministerin bei einem Attentat getötet. Aufgrund von Repressionen durch die indische Zentralregierung seien viele Gemeindemitglieder ausgewandert. Die Angeklagten seien zunächst nach *Deutschland* gekommen, zurück nach *Indien* und aus Angst vor Inhaftierung² wieder nach *Deutschland* ausgewandert, wo ihr Asylantrag jedoch abgelehnt worden sei. Im Rahmen einer anderen Ermittlung sei man auf den Tempel der Gemeinde des Angeklagten und auch den Angeklagten selbst aufmerksam geworden. Es habe zwischen Juli und Dezember 2017 monatliche Treffen bei dem Angeklagten gegeben, bei denen er 200 € für seine Informationen erhalten haben soll. Der Angeklagte sei überwacht worden. Er habe an verschiedenen Veranstaltungen teilgenommen, um Informationen an den indischen Geheimdienst weiterzugeben. Informationen über Veranstaltungen und Fotos seien zwar auch von der *Sikh*-Gemeinde veröffentlicht worden, jedoch seien dadurch nicht alle Teilnehmer identifizierbar gewesen. Aus der *Sikh*-Gemeinde hätten sich zwei Untergruppen gebildet. Das eine sei die religiöse, das andere die politisch orientierte Gruppe gewesen. Der Angeklagte habe die Situation für seine Tätigkeiten ausgenutzt und sei unter den Gemeindemitgliedern zunehmend unbeliebt gewesen. Anschließend ging der Vertreter der Bundesanwaltschaft noch kurz auf ein anderes Verfahren in Bezug auf die *KZF*³ ein.

a. Zum Angeklagten

In Bezug auf den Angeklagten ging es darum, ob er sich gem. § 99 I StGB strafbar gemacht habe, indem er die Information herausgegeben habe, dass die Teilnahme der *Kashmiri* bei einer Demonstration in *Frankfurt am Main* nicht erfolgt sei. Ebenso soll der Angeklagte Bilder für das Konsulat gemacht haben. Die Aussage, diese seien für einen Bericht gewesen, stufte der Staatsanwalt der Bundesanwaltschaft aufgrund einer Zeugenaussage als reine Schutzbehauptung ein. Ebenso habe einer Aufnahme entnommen werden können, dass der Angeklagte Bilder zu einem Treffen habe mitbringen wollen. Der Angeklagte sei von der indischen Regierung nicht unter Druck gesetzt worden. Er habe aus finanziellen Motiven gehandelt und Landsleuten dabei vorgegeben, ihnen bei ihren Passproblemen zu helfen. Er habe genau gewusst, was er tat.

b. Zur Angeklagten

In Bezug auf die Angeklagte sei es schließlich darum gegangen, dass sie seit Juli 2017 von den Taten ihres Mannes gewusst habe. Sie habe zwar keine Gespräche geführt, jedoch sei sie anwesend gewesen und habe ihren Mann bei seinen Taten bekräftigt, um weiterhin Geld zu erhalten. Fraglich sei, ob die Angeklagte selbst Agententätigkeiten nachgegangen sei oder nur Beihilfe geleistet habe. Diese Frage bedürfe einer Wertung. Einerseits benötige man die tatsächliche Agententätigkeit und andererseits reiche schon die Förderung des Bestrebens von außen. Die Angeklagte habe sich zwar zurückhaltend verhalten, jedoch habe sie das Verhalten ihres Mannes von außen beeinflusst, um Geld zu erhalten. Deshalb sei es möglich gewesen, sie der Beihilfe anzuklagen.

c. Strafzumessung

Der Strafrahmen für den Angeklagten liege zwischen einer Geldstrafe und einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Der Strafrahmen der Angeklagten liege zwischen einer Geldstrafe und einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Beide Angeklagten seien nicht vorbestraft. Außerdem würden beiden aufenthaltsrechtliche Folgen drohen. Der Angeklagte habe nur geringfügige Informationen weitergeben und sei teilweise geständig gewesen. Allerdings habe er über einen langen Zeitraum als Quelle gedient und die Weitergabe der Informationen habe anderen Personen geschadet. Die Angeklagte habe sich geständig gezeigt, jedoch nicht für Nachfragen zur Verfügung gestanden. Sie habe sich zwar nur über einen kurzen Zeitraum beteiligt, jedoch habe sie ihren Mann stark unterstützt. Ihr Verhalten habe fast die Grenze der Beihilfe überschritten. Für den Angeklagten wurde eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten und für die Angeklagte eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten beantragt. Beide Strafen würden zu einer Bewährung von zwei Jahren ausgesetzt werden können. Außerdem habe der Angeklagte eine Geldauflage von 1000 € an *Amnesty International* und die Angeklagte 500 € an die Staatskasse zu zahlen, wobei beide Geldstrafen in Monatsraten von jeweils 100 € zu erfolgen hätten.

² Dabei sei nicht ersichtlich gewesen, ob beiden oder nur einem die Inhaftierung gedroht habe.

³ *KZF* ist die Abkürzung für die *Khalistan Zindabad Force*, eine militante Organisation der *Sikh* in *Indien*.

Die Verhandlung wurde aufgrund eines Zwischenfalles im Zuschauerraum unterbrochen. Es gab eine Beschwerde, dass einer der Zuschauer Aufnahmen gemacht haben soll. Der Vorsitzende und der Vertreter der Generalbundesanwaltschaft gingen in den Zuschauerraum, um dies zu kontrollieren, was sich als falsch herausstellte. Die fragliche Person erhielt eine Abmahnung. Der Richter und der Generalbundesanwalt verließen kurz den Gerichtssaal.

7. Plädoyer Verteidiger Manmohan S.

Der Verteidiger des Angeklagten schloss sich den Ausführungen des Generalbundesanwaltes zum Sachverhalt und der Verurteilung nach § 99 I StGB an, jedoch korrigierte er ihn in Teilen. Der Verteidiger kritisierte, dass sich aus dem Kontakt zu zwei Beamten des indischen Konsulats nicht die Arbeit für den Geheimdienst einer fremden Macht ableiten lasse. Außerdem habe der Angeklagte nicht im allgemeingültigen Bild eines Agenten gehandelt. Er habe seine Identität benutzt und offen Fragen gestellt und Informationen eingeholt. Ebenso habe der Angeklagte öffentlich zugängliche Informationen im Internet eingeholt. Das Ausspähen möglicherweise terroristisch handelnder Zeugen sei zudem im Interesse der BRD gewesen und somit gelte auch für den Angeklagten der Grundsatz „in dubio pro reo“. Im Weiteren ging der Verteidiger noch auf die Ausrichtungen der Sikh-Gemeinde und den Premierminister von Indien ein. Die Eheleute seien von der Gemeinde gemieden worden und der Angeklagte habe kein Informant mehr sein können. Der Verteidiger beschwerte sich weiterhin über das „Kennzeichen einer Doppelmoral“, da sich auch deutsche Behörden für Organisationen interessieren, die sich radikalieren könnten. Alles in allem forderte der Verteidiger eine Bewährungsstrafe, die nicht länger als ein Jahr gehen solle.

8. Plädoyer Verteidiger Kanwal Jit K.

Laut Verteidiger sei es fraglich, ob die Angeklagte unter § 25 oder § 27 StGB falle. Die Angeklagte habe in irgendeiner Weise nach außen gehandelt. Sie habe an den Treffen teilgenommen, aber nur nebenbei. Danach habe sie auf ihren Mann eingeredet, dass er berichten solle, jedoch habe sie dadurch nicht den Erhalt der Informationen gefördert. Daher sei die Beihilfe gemildert gem. § 49 I StGB anzunehmen und es sei eine Geldstrafe in Betracht zu ziehen. Die Angeklagte sei in der Anklage nur am Rande erwähnt worden und stünde sogar über die Anklage hinaus, wodurch Zeit gespart worden sei. Ebenso sei eine geständige Einlassung anzurechnen. Während des Verfahrens käme wenig zur Angeklagten und das Geständnis habe einen großen Wert für den Verfahrensverlauf. Die Angeklagte habe keine Vorstrafen und befände sich in finanziellen Problemen. Eine Anstiftung sei weiterhin von der Angeklagten nicht ausgegangen, da der Plan schon bestanden habe. Sie habe nur durch psychische Beihilfe versucht, die Familie zu ernähren. Staatsschutzrechtliche Interessen haben keinen Hintergrund zur Tat gebildet und der Zeitraum der Beihilfe betrage auch lediglich ein halbes Jahr. Eine Geldstrafe sei daher ausreichend. Ebenso sei die Unerlässlichkeit der Freiheitsstrafe gem. § 47 StGB nicht erfüllt. Der Verteidiger forderte eine Geldstrafe von etwa 90 Tagen à 20 €.

9. Letztes Wort der Angeklagten

Die Angeklagten meldeten sich nicht mehr zu Wort.

10. Urteilsverkündung

Die Anwesenheit aller Prozessbeteiligten wurde festgestellt und die Zuschauer wurden ermahnt, keine Aufnahmen zu machen. Der Angeklagte wurde wegen seiner Agententätigkeiten gem. § 99 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten zu verurteilt, deren Vollstreckung zu Bewährung ausgesetzt werde. Das Urteil der Angeklagten erging auf Beihilfe zur vorher genannten Tat zu 100 Tagessätzen mit je 10 €. Dabei sei eine Ratenzahlung in Monatsraten von je 150 € möglich, welche jedoch entfalle, sofern ein Zahlungsrückstand von zwei Monatsraten entstanden sei. Außerdem sollen die Angeklagten die Kosten des Verfahrens zu tragen haben. Im Genaueren ginge es um den indischen Auslandsgeheimdienst R & A W. Dieser habe ein Interesse an Informationen über die in Deutschland lebende Sikh-Gemeinde. Anschließend wurde näher auf die Hintergründe der Konflikte der Aufspaltung zwischen Indien und Pakistan eingegangen. Der indische Geheimdienst habe verlässliche Quellen benötigt. Der Angeklagte sei selbst Mitglied dieser Gemeinde gewesen. Er habe Angelegenheiten im Konsulat gehabt und sei dadurch in Kontakt gekommen. Er habe erfahren, welche Informationen er beschaffen müsse und habe sich dazu bereit erklärt. Der Angeklagte sei für seine Bemühungen bezahlt worden und habe zusammen mit seiner Frau regelmäßigen Kontakt mit seinem Verbindungsmann gehabt.

a. Taten

In der Urteilsverkündung wurden nochmal die einzelnen Taten der Angeklagten näher erläutert. Diese ereigneten sich ab dem 30.05.2015. Es handele sich um Telefonate mit einem Verbindungsmann im Konsulat, bei denen der Angeklagte Informationen über die Gesinnung der Mitglieder der Sikh-Gemeinde und Namen von Teilnehmern an

Demonstrationen weitergegeben haben soll. Außerdem soll er Informationen weitergegeben haben, welche die Wahl des *Gurdwara*-Vorstandes in *Köln* betreffen. Später sollen sich beide Angeklagten auch mit dem Verbindungsmann bei ihm getroffen haben, wobei es um den Besuch des indischen Premierministers beim *G 20-Gipfel* in *Hamburg* gehandelt haben soll. Ebenso soll der Angeklagte den Auftrag erhalten haben, Informationen bezüglich der *Kashmiri* zu besorgen. Das Gespräch soll der Angeklagte geführt haben. Seine Frau soll die Hintergründe gekannt haben und anwesend gewesen sein, sich jedoch nur für das Geld interessiert haben. Später am Tag habe der Angeklagte noch einen Auftrag per Telefon erhalten, wofür er später persönlich Bericht erstattet haben soll. Am 06.09.2017 soll es ein weiteres Treffen in der Wohnung des Verbindungsmannes gegeben haben, wobei es sich wieder um den *Gurdwara*-Vorstand in *Köln* gedreht haben soll. In der folgenden Zeit soll es mehrere weitere Treffen bis zum 02.12.2017 gegeben haben. Der Richter wies darauf, dass man dem Angeklagten seine Gutgläubigkeit nicht abnehme. Er wies allerdings auch darauf hin, dass die Beschaffung der Informationen keine terroristische Organisation zum Gegenstand habe und zudem auch keine Anhaltspunkte zu Gewalt bestehen würden. Der Angeklagte habe jedoch gewusst, mit wem er es zu tun habe und wurde für seine Dienste auch bezahlt. Es sei auch ersichtlich gewesen, dass die angeklagte Ehefrau Bescheid wisse. Die Taten des Angeklagten seien von dem Gericht als tatbestandliche Handlungseinheit zu bewerten, was ohne terroristischen Hintergrund möglich sei. Es habe sich um ein Tätigkeitsdelikt gehandelt, indem allein durch Ausübung Vollendung eingetreten sei. Die Ehefrau habe sich der psychisch vermittelten Beihilfe schuldig gemacht, indem sie ihren Mann begleitet und in seinen Taten bekräftigt habe, um die Finanzen aufzubessern.

b. Strafzumessung

aa. Strafzumessung Angeklagter *Manmohan S.*

Möglich sei laut Richter ein Strafraumen von einer Geldstrafe bis zu fünf Jahren Haft gewesen. Der Angeklagte sei nicht vorbestraft und von März bis September unter *TKÜ* gewesen, was diesem zugute komme. Jedoch habe er noch mit ausländerrechtlichen Maßnahmen zu rechnen. Die Informationen, die der Angeklagte weitergegeben habe, seien nicht hoch sensibel und schon durch § 99 II StGB berücksichtigt worden. Außerdem habe der Angeklagte ein Teilgeständnis abgelegt und auf die Herausgabe der Tatmittel sei verzichtet worden. Durch diese beiden Tatsachen habe sich das Verfahren des Angeklagten verkürzt.

Negativ für den Angeklagten sei jedoch zu beachten, dass er die Spionage und die Berichterstattung an den indischen Geheimdienst zwei Jahre lang betrieben und dadurch auch eine große Unsicherheit bei den Mitgliedern der *Sikh*-Gemeinde ausgelöst habe.

Der Senat halte eine Strafe von einem Jahr und sechs Monaten für angemessen. Diese Strafe sei gem. § 56 I, II StGB auf Bewährung auszusetzen. Der Senat hob hervor, dass der Angeklagte geständig und einsichtig gewesen sei und zukünftig nicht mehr als Agent einsetzbar sei und demnach so eine Tat nicht mehr begehe.

bb. Strafzumessung Angeklagte *Kanwal Jit K.*

Bei der Angeklagten sei ein Strafraumen von bis zu drei Jahren und neun Monaten möglich gewesen. Für sie habe gesprochen, dass sie nicht vorbestraft sei und ein werthaltiges Geständnis vorgelegen habe. Außerdem habe die Angeklagte für Entlohnung gehandelt, jedoch nicht für ein Bestreben nach Luxus, sondern um lediglich die einfachen Verhältnisse, in denen die Familie lebe, geringfügig zu verbessern. Ebenso habe die Ehefrau sich nur in einem geringen Zeitraum von einem viertel Jahr beteiligt und habe dabei schon der Kontrolle einer Komplettüberwachung unterlegen.

Ansonsten wurden die gleichen Punkte wie zuvor bei dem Angeklagten angeführt.

Hier sei eine Geldstrafe ausreichend. Dabei seien die Einkommensverhältnisse der Angeklagten zu berücksichtigen, weshalb der Betrag bei 180 Tagessätzen zu je 10 € liege. Gem. § 42 I, II StGB wurde von einer Zahlungserleichterung Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung der Angeklagten beruhe auf ihrer Verurteilung. Die Haftstrafe des Angeklagten sei für zwei Jahre auf Bewährung auszusetzen und er habe ebenso innerhalb von 10 Monaten 1.500 € an *Amnesty International* zu zahlen.

c. Rechtsmittelbelehrung

Eine Rechtsmittelbelehrung durch den Vorsitzenden erfolgte sodann.

d. Direkte Ansprache des Richters an den Verurteilten *Manmohan S.*

Der Richter wies den Angeklagten ausdrücklich darauf hin, dass er innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht straffällig werden dürfe, um seine Strafaussetzung auf Bewährung nicht zu gefährden. Außerdem habe der Angeklagte die Geldstrafe innerhalb der nächsten 10 Monate ganz oder in Raten zu zahlen.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Zu Beginn der Verhandlung am dritten Tag der Woche wies der Richter noch einmal mit Nachdruck darauf hin, dass das Tätigen von Aufnahmen untersagt sei und man sich daran zu halten habe. Dabei sah er ausdrücklich zu den anwesenden Mitgliedern der *Sikh*-Gemeinde. Bevor die Prozessbeteiligten erschienen sind, war ein Vertreter der Presse vor Ort und setzte sich in die Reihe vor dem Zuschauerraum. Daraufhin wurde er von der Sicherheitskraft weggeschickt worden, woraufhin er mit diesem diskutierte. Unter Protest ging er schließlich in den Zuschauerraum.

2. Öffentlichkeit

Am ersten Tag der Woche waren 14 Monitors und 15 weitere Zuschauer*innen, am zweiten Tag der Woche waren 11 Monitors und 9 Zuschauer*innen und am dritten Tag der Woche 14 Monitors, 9 Zuschauer*innen sowie ein Mitarbeiter der Presse anwesend.

3. Organisatorisches

Die Beweisaufnahme ist am zweiten Tag der Woche geschlossen worden. Der Verhandlungsbeginn für diesen Tag wurde für 09:00 Uhr angesetzt. Die Verhandlung wurde am dritten Tag der Woche um 10:00 Uhr fortgesetzt.

4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
10.12.2019	5	09:45	10:30 – 11:00 12:40 – 13:40	14:40	3 h 25 min
11.12.2019	6	09:06	09:47 – 10:07	10:51	1 h 45 min
12.12.2019	7	10:05		10:59	54 min
Insgesamt:			1 h 50 min		6 h 4 min